

BStU

000010

Bezüglich der Zahlungsmittel sind die Besucher darauf hinzuweisen, diese künftig auf dem Postwege zu senden oder an den Rechtsanwalt zu übergeben. Zur Übergabe vorgesehene Geschenke, Zahlungsmittel oder Bekleidungsgegenstände sind im Beisein der Besucher, auf der Grundlage des von ihnen vorgelegten Inhaltsverzeichnisses, einer Vollständigkeitskontrolle zu unterziehen.

Gegenstände, deren Aushändigung an den Verhafteten aus Sicherheitsgründen nicht erfolgen darf, sind den Besuchern sofort zurückzugeben.

Die Annahme von Büchern und Zeitschriften wird nur gewährleistet, wenn diese von einem Verlag der DDR oder eines anderen sozialistischen Staates herausgegeben worden sind und unter dem Vorbehalt, daß das entsprechende Schriftgut bei Verlegung oder Entlassung des Verhafteten im Gewahrsam der Untersuchungshaftanstalt verbleibt.

In besonderen Fällen ist die Entscheidung, ob ein Gegenstand zur Aushändigung gelangen darf, durch den Vorgesetzten herbeizuführen.

Bei den Besuchen sollte stärker als bisher davon Gebrauch gemacht werden, den Besuchern verschiedene Effekten des Verhafteten zu übergeben, die während der Untersuchungshaft nicht benötigt werden und die bei Verlegung in den Strafvollzug zusätzlichen Verwaltungsaufwand, Transport- und Lagerkapazität verlangen würden.

Die Übergabe der Effekten ist mit der untersuchungsführenden Abteilung abzustimmen. Außerdem ist die Zustimmung des Verhafteten einzuholen.

Kopie BStU
AP 8